

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 366

vom 5. Februar 1954

8

Der Gemeinderat Liestal ersucht mit Schreiben vom 1. April 1954, gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes, um Genehmigung der eingereichten endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne der Frohburgstrasse, Teilstück Spittelerstrasse bis Parz. 473.

Die Festsetzung der endgültigen Bau- und Strassenlinien erfolgte durch Beschluss des Gemeinderates vom 1. Dezember 1952.

Dieser Beschluss wurde von der Gemeindekommission in ihrer Sitzung vom 9. Januar 1953 gutgeheissen und durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Januar 1953 genehmigt.

Die Planaufgabe ist im Amtsblatt vom 5. Februar 1953 sowie in der Basellandschaftlichen Zeitung und im Landschaftler publiziert worden und hat vom 6. Februar bis 7. März stattgefunden.

Die Grundeigentümer sind durch eingeschriebenen Brief vom 5. Februar 1953 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht worden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Baulinienpläne den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes entsprechen.

Gestützt auf § 58 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird

b e s c h l o s s e n :

Die von der Einwohnergemeinde Liestal festgesetzten endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne der Frohburgstrasse, Teilstück Spittelerstrasse bis Parz. 473 werden genehmigt.

I. Massgebend für die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind die unter heutigem Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 55 versehenen Pläne:

Plan Nr. 727: endgültige Bau- und Strassenlinien, Kanalisations- und Strassenprojekt, Frohburgstrasse, Situation 1:500, Datum 30. November 1950, Ergänzungen: 30. Mai 1951, 15. Mai 1952, 26. November 1952.

Plan Nr. 728: endgültige Bau- und Strassenlinien, Frohburgstrasse, Längenprofil 1:500/50, Datum 20. Dezember 1950, Ergänzungen: 29. Mai 1951, 15. Mai 1952.

II. Die in den Plänen dargestellte Strasse genügt den Bestimmungen des Baureglementes der Stadtgemeinde Liestal vom 29. Juni

1916 mit Abänderungen vom 8. Mai 1925, 4. März 1930 und 6. Oktober 1931 und wird als Wohnstrasse bezeichnet.

Der Baulinienabstand sowie die Strassenbreite sind wie folgt festgesetzt:

Fahrbahn = $2 \times 2,6 \text{ m} = 5,2 \text{ m}$, im mittleren Teil = $2 \times 3,0 \text{ m} = 6,0 \text{ m}$, Gehwege = kleine, Abstand der Strassenlinien = $2 \times 2,6 = 5,2 \text{ m}$, im mittleren Teil = $2 \times 3,0 \text{ m} = 6,0 \text{ m}$, Abstand zwischen Strassen- und Baulinien = variabel nach Plan zwischen 3,0 und 4,4 m, gegenseitiger Abstand der Baulinien = variabel nach Plan zwischen 12,0 m und 14,0 m.

Das Areal zwischen Strassen- und Baulinien wird nicht für die Verbreiterung der Strasse vorbehalten.

- III. a) Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren, sowie dem Gemeinderat Liestal, dem Grundbuchamt Liestal, dem kantonalen Vermessungsamt und dem Strassen- und Wasserbauinspektorat zuzustellen.
- b) Der Gemeinderat Liestal wird beauftragt, die Liegenschaftsbesitzer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Grundbuchamt Liestal gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 und 4. Januar 1946 vorzunehmen.
- c) Das Grundbuchamt Liestal wird angewiesen, diese endgültigen Bau- und Strassenlinien im Grundbuch der Gemeinde Liestal einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das kant. Vermessungsamt,
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. L. L. L.